

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (1998)

Artikel: Befragung von Kindern und Jugendlichen : polizeitaktische Aspekte

Autor: Steiner, Silvia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SILVIA STEINER

BEFRAGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN – POLIZEITAKTISCHE ASPEKTE

Einleitung

Das Rechtssystem in der Schweiz legt grossen Wert auf den Rechtsschutz der Täter. Erst in den letzten Jahren wurde auch der Opferschutz intensiver ausgebaut. Diese Entwicklung führt im Alltag der Strafverfolgungsbehörden vermehrt zu Konflikten. Auf der einen Seite sind die Strafverfolger – und damit sind Justiz- und Polizeibehörden gemeint – dringend darauf angewiesen, zum Täter ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Zum anderen möchte der Staat die Interessen der Opfer wahren. Dies führt in der Praxis zu grossen Problemen. Diese Spannungsfelder sind in denjenigen Bereichen, in welchen man es mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, noch intensiver. Die Konflikte zwischen Strafverfolgungsinteresse einerseits, und Interesse, Wohl und Entwicklung von kindlichen und jugendlichen Tätern und Opfern andererseits, sind häufig kaum zu überbrücken. Der erzieherische Gedanke, der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegt, und die Opferinteressen, die das OHG festlegt, sind mit einer gezielten Strafverfolgung kaum jemals unter einen Hut zu bringen.

In der Folge soll aufgezeigt werden, worin diese Konflikte in der Praxis im kriminaltaktischen Bereich liegen und dass die Entscheidungen, die der Kriminaltaktiker zu fällen hat, häufig auch von den Interessen der unmündigen Prozessbeteiligten abhängen. Zunächst werden die Schwierigkeiten bei den Ermittlungen mit kindlichen und jugendlichen Prozessbeteiligten und Lösungsansätze in der Praxis geschildert und die Folgen für die Wahl der Kriminaltaktik erläutert. Grundlage der nachfolgenden Ausführungen bildet eine Um-

frage unter sämtlichen Polizeicorps der Schweiz, welchen für Ihre Informationen an dieser Stelle gedankt sei.

1. Kriminaltaktik

Bei der Kriminaltaktik handelt es sich um die Lehre des richtigen und zweckmässigen Vorgehens bei der Verbrechensaufklärung. Diese spielt selbstverständlich auch bei Verfahren mit unmündigen Prozessbeteiligten eine Rolle. Bezüglich der Wahl der Taktik in einem konkreten Fall, steht den Ermittlern ein relativ grosser Spielraum zur Verfügung. Die Taktik spielt eine Rolle bei der

- Beweissicherung
- der Ermittlung und Identifizierung der Täterschaft und
- deren Überführung.

Der Handlungsspielraum wird durch die rechtlichen Grundlagen, d.h. gesetzlichen Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit eingegrenzt. Bei Verfahren mit unmündigen Prozessbeteiligten wird dieser Handlungsspielraum weiter eingeschränkt. Dabei setzen Jugend- und Kinderstrafrecht einerseits und Opferinteresse andererseits Schranken.

2. Ermittlungsarten

2.1 Polizeiliche Vorermittlungen

Ermittlungen werden meist durch einen Tatverdacht ausgelöst. Dieser Verdacht sollte durch die polizeilichen Vorermittlungen konkretisiert, verstärkt oder entkräftet werden. Die polizeilichen Vorermittlungen sind in den vergangenen Jahren stark ausgebaut worden und haben an Bedeutung zugenommen. Vor allem im Bereiche der organisierten Kriminalität spielen die Vorermittlungen eine gewichtige Rolle. Vorermittlungen können in

- allgemeinen polizeilichen Recherchen

- Informationsbeschaffung durch Informanten
- technischen Überwachungsmaßnahmen
- Observationen und im
- Einsatz verdeckt operierender Beamter bestehen.

2.2 Proaktive Ermittlungen

Unter proaktiven Ermittlungen versteht man diejenigen Vorermittlungen, die sozusagen deliktsbegleitend vorgenommen werden. Dabei bedient man sich derselben Mittel wie bei anderen Vorermittlungen. Zielsetzung der proaktiven Ermittlung ist, dass bei der Verhaftung der Täterschaft die Beweislage bereits erhärtet ist, und lediglich noch formellen Erfordernissen nachgekommen werden muss.

2.3 Reaktive Ermittlungen

Reaktive Ermittlungen werden durch Anzeigen ausgelöst. Hauptbeweismittel bilden hier Einvernahmen von Tätern, Zeugen und Auskunftspersonen. Tatbestandselemente einer bestimmten Norm werden durch Befragungen erstellt. Die Einvernahmen sollten dabei die sogenannten «Sieben W» (Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Womit? Warum?) beinhalten und geklärt haben.

Ermittlungen gegen kindliche und jugendliche Täter

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage bietet in erster Linie das Strafgesetzbuch, welches den vierten Titel Kindern und Jugendlichen widmet. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen dort zur Anwendung, wo sie dem Sinn des Jugendstrafrechts nicht entgegen stehen. Im Vordergrund steht klar der erzieherische Gedanke. In prozessualer Hinsicht haben sämtliche Kantone spezialisierte Untersuchungsbehörden und Gerichte geschaffen, die für die Führung von Verfahren gegen Jugendliche und Kinder zuständig sind. Praktisch

alle deutschsprachigen Kantone nennen diese Behörde «Jugend-anwaltschaft». In den Kantonen mit französischer Amtssprache wird meist ein «Ministère public des mineur», im Kanton Tessin die «Magistratura dei minorenni» als untersuchungsführende Behörde bezeichnet. Fast alle Kantone haben die Verfahrensregeln in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten in ihrer Strafprozessordnung integriert. Diverse Kantone verfügen über ein spezielles Jugendstrafrechtspflegegesetz.

2. Befugnisse der Polizei und gesetzliche Anforderungen an ermittelnde Polizeibeamte

Es fragt sich natürlich sofort, welche Befugnisse die einzelnen Strafprozessordnungen ihrer Polizei zugestehen. Hier sind grosse Unterschiede festzustellen. Diverse Kantone untersagen jegliches polizeiliches Eingreifen ohne entsprechende Zustimmung der Jugendanwaltschaft. Zum Teil lösen die kantonalen Prozessordnungen das Problem der Ermittlungsbefugnis dadurch, dass sie den Polizeibeamten bei dringlichen Fällen wohl Handlungsbefugnis zugestehen, jedoch nachträgliche und möglichst unverzügliche Benachrichtigung der Jugendanwaltschaft fordern. Viele Kantone sehen eine Lösung vor, die sich von den für Erwachsene vorgesehenen Verfahren kaum unterscheidet. Einziger Unterschied besteht bei diesen Prozessordnungen darin, dass die Akten an eine andere Behörde, in concreto eben an die Jugendanwaltschaft oder ein Jugendgericht, verfügt werden müssen, und diese Behörde selbstverständlich auch über die prozessualen Zwangsmassnahmen zu befinden hat.

Nur wenige Strafprozessordnungen stellen Anforderungen an Ausbildung und Fähigkeiten der ermittelnden Polizeibeamten. Der Kanton Uri geht in Art. 270 StPO vermutlich am weitesten, indem in dieser Bestimmung verlangt wird, dass bei Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche Polizeibeamte einzusetzen sind, die über genügend rechtliche und psychologische Kenntnisse verfügen. § 368 der

Zürcherischen StPO manifestiert, dass die Untersuchungshandlungen wenn möglich geschultem Personal zu übertragen sind. Diverse Innerschweizerkantone sowie die Kantone Tessin und Wallis fordern die Ausübung des Dienstes in Zivil. Schliesslich sehen diverse Kantone (u.a. Tessin, Obwalden) vor, dass die befragende Person nach Möglichkeit weiblichen Geschlechts sein soll.

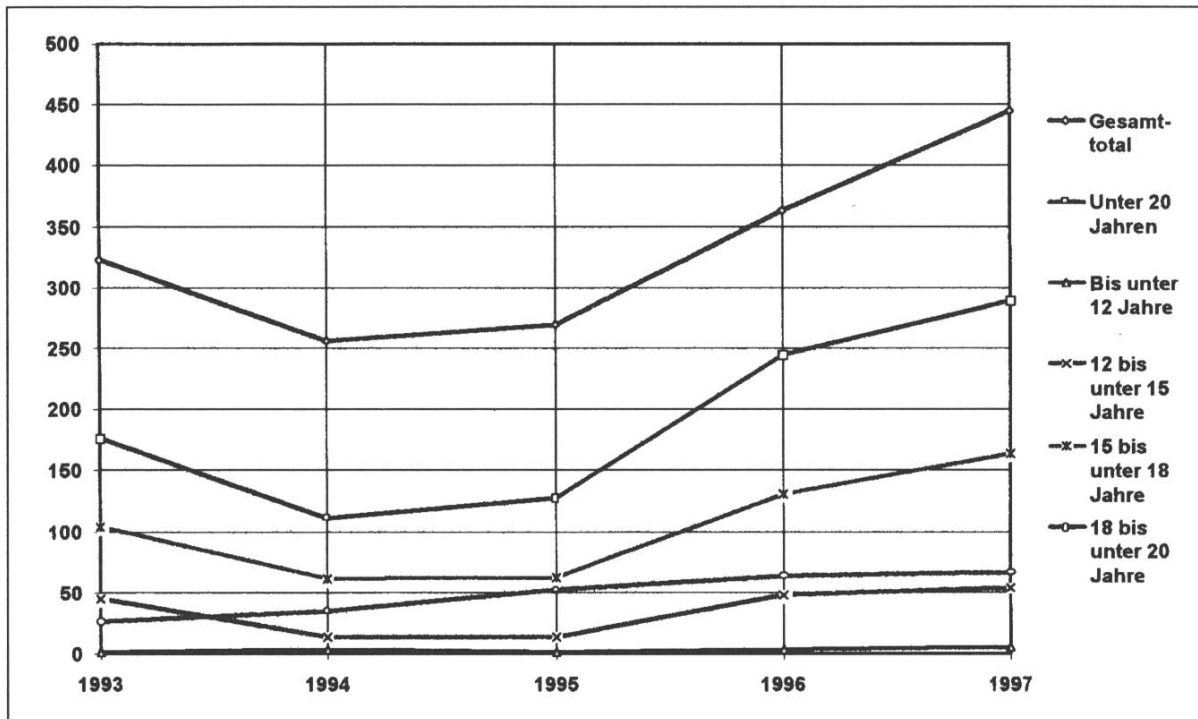
3. Im Vordergrund stehende Delikte

Die Kriminalstatistik belegt, dass die Tätergruppen unter 18 Jahren bei nahezu allen Deliktsarten vertreten sind. Sicherlich sind gewisse Tatbestände zum vornherein ausgeschlossen. Minderjährige Straftäter sind aber sowohl bei den Gewaltdelikten als auch den Vermögensdelikten recht gut vertreten. Daneben begehen sie auch Delikte der Nebenstrafgesetzgebung. Im Vordergrund steht dort das Betäubungsmittelgesetz und das ANAG. Als Beispiel sei lediglich ein Tatbestand etwas näher betrachtet, bei welchem der Anteil jugendlicher Täter zumindest in Zürich auffallend gross ist. Es handelt sich dabei um den Tatbestand des Raubes gemäss Art. 140 StGB. Anfangs 1996 wurde Zürich vor allem im Raume Stadelhofen von jugendlichen Räufern heimgesucht, die sich in Banden und jeweils wechselnder Zusammensetzung ihre Opfer suchten. Der Jugenddienst der Stadtpolizei hat in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt 70 Täter ermitteln sowie ca. 250 Delikte aufklären können. Die letzte aufsehenerregende Verhaftung war diejenige einer Mädchengruppe, die sich als Opfer jeweils betagte Menschen aussuchte und mit ungewöhnlicher Brutalität die Beute aus ihren Opfern herausprügelte. Allein im Januar 1998 wurden 41 Raubstraftaten Jugendlicher zum Nachteil von jugendlichen Opfern auf Stadtgebiet begangen!

Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich belegt eine zunehmende Tendenz. Im Jahre 1997 waren von 445 wegen Raubes ermittelte Tatverdächtige deren 289 unter 20 Jahre alt. Der Anstieg des Anteils jugendlicher Räuber blieb zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl kon-

stant. Die Zunahme sollte aber aufhorchen lassen, zumal eine zunehmende Gewaltbereitschaft der Täter festgestellt werden muss und vermehrt auch Waffen zum Einsatz kommen.

Abb. 1: Wegen Raubes im Kanton Zürich ermittelte Tatverdächtige



(Quelle: Kriminalstatistik des Kantons Zürich)

4. Hauptproblematik bei Ermittlungen gegen Kinder und Jugendliche

Mit welchen Problemen haben nun aber die polizeilichen Ermittler vorwiegend zu kämpfen? Die Erhebungen bei den Schweizerischen Polizeicorps ergab ein überraschend übereinstimmendes Bild. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden kurz die meistgenannten Probleme erläutert. Selbstverständlich vermischen sich die nachfolgenden Problemkreise in vielen Fällen. Bei vielen Jugendlichen liegen mehrere solche Schwierigkeiten gleichzeitig vor. Eine genaue Abgrenzung kann deshalb sicherlich selten vorgenommen werden.

4.1 *Fremdsprachigkeit*

Ganz offensichtlich verfügt ein grosser Teil der jugendlichen Straftäter über wenig oder gar keine Sprachkenntnisse. Die jugendlichen Straftäter sprechen Muttersprachen, die ein Durchschnittspolizist in der Regel nicht beherrscht. Eine Verständigung ist zum vorneherein ausgeschlossen. Dies macht den Beizug von Dolmetschern nötig. Die Notwendigkeit von Übersetzungen während der Einvernahme bereitet grosse Schwierigkeiten. Gerade bei jugendlichen Tätern wäre es sehr wichtig, eine Beziehung aufbauen zu können, und Motiv und Beweggründe, aber auch Bedürfnisse der jungen Straftäter abklären zu können. Durch die Übersetzung wird aber die Mittelbarkeit unterbrochen, eine Beziehung kann kaum oder schwerer aufgebaut werden. Abgesehen davon wird natürlich das Verfahren komplizierter und in organisatorischer Hinsicht aufwendiger.

4.2 *Herkunft, Mentalität*

Bei Ermittlungen gegen Erwachsene steht der Beamte häufig vor der Schwierigkeit, dass er aufgrund der unterschiedlichen Mentalität schlechter den Zugang zum Täter findet. Auch im jugendstrafrechtlichen Verfahren stehen die Ermittler häufig vor dem Problem, dass sie aufgrund der Ethnie der Täterschaft deren Motive und Geisteshaltung nicht nachvollziehen können. Die unterschiedliche Mentalität zeigt sich natürlich beim Aussageverhalten und insbesondere bei der Geständnisfreudigkeit. Ein Geständnis erfolgt oft nur mit einem entsprechenden Sachbeweis oder nach der Konfrontation mit den Belastungspersonen. Viele Ermittler tun sich mit dem Umstand schwer, dass die jugendlichen Straftäter ihnen mit Arroganz, Aggression und Unanständigkeiten begegnen, die die Wahrung der Objektivität belasten. Das gestörte Verhältnis der Täter zur Polizei basiert tatsächlich in vielen Fällen auf den Erfahrungen, die die jugendlichen Delinquenten in ihren Heimatländern gemacht haben. Im Verfahren gegen eine Bande jugendlicher Räuber, das die Stadtpolizei Zürich im Jahre 1997 führte, eskalierten die Einvernahmen mit dem Haupttäter regelmässig. Dabei mussten die Beamten mehrfach die Titulierung «Bullenschweine» hören. Wie schwer es sein kann, die

fremde Mentalität nur einigermaßen nachvollziehen zu können, zeigt auf eindrückliche Art ein Fall aus dem Kanton Tessin. Dort gab eine jugendliche Mörderin nach ihrer Tat zu Protokoll, dass sie nun getan habe, was sie habe tun müssen.

4.3 Traumatisierung

Die Ermittler berichten auch häufig von Traumatisierungen der jugendlichen Straftäter. Tatsächlich können die meisten von ihnen bereits Heimerfahrungen aufweisen. Erstaunlich oft kommt in Befragungen jugendlicher Täter zutage, dass sie selber Opfer von Straftaten wurden. Viele berichten von sexuellen Übergriffen. Der zuvor genannte Räuber gab beispielsweise zu Protokoll, dass er Schlimmes mit seinem Vater erlebt habe und es noch nie etwas geändert habe, wenn er Geschehenes erzählt habe.

4.4 Soziales Umfeld

Das soziale Umfeld der minderjährigen Täter ist ein nicht vernachlässigbarer Faktor für die Ermittler. Oft werden die Täter als verhaltens- oder milieugeschädigt geschildert. Die angefragten Spezialisten geben Arbeitslosigkeit und Minderbegabtheit sowie Angst, Schuldgefühle und Scham als Gründe für Schwierigkeiten im Umgang mit den jugendlichen Tätern an. Viele Täter haben bereits eine kriminelle Karriere hinter sich, verbunden mit den entsprechenden Heimaufenthalten. Diese Täter geben den einvernehmenden Beamten oft zu bedenken, dass sie ohnehin nichts mehr zu verlieren hätten.

4.5 Beeinflussung durch Eltern oder Bezugspersonen

Die Umfrage ergab, dass die Beamten oft mehr Probleme mit den Eltern als mit den Delinquenten selber haben. Die Beeinflussung erfolgt häufig direkt. Ab und zu aber auch indirekt, indem die jugendlichen Missetäter vor allem vor den Reaktionen ihrer Eltern oder Bezugspersonen Angst haben. Beklagt wird seitens der Polizeibeamten auch, dass die Eltern am Verfahren teilnehmen wollen und so unbeeinflusste Aussagen der Täter verhindern.

4.6 *Mildes Jugendstrafrecht bei bestimmten Tätergruppen*

Im Bereiche der organisierten Kriminalität ist in den letzten Jahren der Anteil der minderjährigen Täter gestiegen. Diese Entwicklung hat diverse Gründe. Zum einen sind Jugendliche aus bestimmten Kulturkreisen sicherlich früher selbständig und auf sich selber angewiesen, um nicht den Begriff der «Reife» bemühen zu müssen. Zum anderen wurde natürlich in kriminellen Kreisen ebenfalls bemerkt, dass unser Jugendstrafrecht dem erzieherischen Gedanken unterworfen ist. Somit wird das jugendliche Alter der Mittäter geradezu ausgenutzt bzw. ein jugendliches Alter vorgegeben, um den Folgen des Erwachsenenstrafrechtes entgehen zu können. Das heisst, dass eben viele Täter ein Alter vorgeben, welches dem ihren nicht entspricht. Die Hintermänner schicken bewusst junge Täter als Kriminaltouristen in unser Land, da sie damit rechnen, dass diese jungen Sünder ohnehin unverzüglich abgeschoben werden. In der Stadt Zürich wurden in den letzten Monaten diverse solche junge Täter verhaftet, die erst kurz zuvor ausgeschafft wurden und wieder eingereist waren. Erzieherische Massnahmen sind bei solchen Tätergruppen aufgrund ihrer Herkunft aber zum vorneherein unnütz oder können überhaupt nicht angeordnet werden.

4.7 *Zurückhaltung bei Anordnung von prozessualen Zwangsmassnahmen*

Es kommt nicht ganz von ungefähr, dass sich beinahe alle Polizeicorps bei der Frage nach den prozessualen Zwangsmassnahmen über den hohen Zeitdruck beklagen. Gerade bei der Anordnung von Untersuchungshaft besteht ein grosser Druck. Zum einen sollen die jugendlichen Täter nicht mit Erwachsenen in der gleichen Zelle verweilen. Zum anderen soll die Haftdauer auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Am Beispiel Zürich heisst dies konkret, dass die jugendlichen Straftäter nur während einer absolut kurz gehaltenen Zeitspanne im Polizeigefängnis untergebracht werden dürfen, was einige Probleme verursacht. Des weiteren sind die für Jugendliche geeigneten Plätze in den Bezirksgefängnissen eher rar, weshalb eine Versetzung von den Polizeigefängnissen in die Bezirksgefängnisse

nicht immer in der vorgesehenen Frist möglich ist. Bei Versetzungen in geeignetere Haftanstalten – geeignete dürfte es wohl kaum geben – kann der Kollusionsproblematik nicht immer Rechnung getragen werden. Bei Haftfällen arbeiten die polizeilichen Sachbearbeiter somit unter grossem Zeitdruck. Welche Schwierigkeiten durch diese Situation gerade bei Bandenkriminalität verursacht werden kann, braucht nicht speziell bemerkt zu werden.

5. Organisatorische Bewältigung der Polizeicorps bei Verfahren gegen Kinder und Jugendliche

Die Bewältigung der oben geschilderten Problematik richtet sich nach der personellen Stärke und der Grösse der Polizeicorps. Selbstredend wird die Bearbeitung dieser Fälle in kleineren Corps anders organisiert als in den grösseren. Die Anzahl der Fälle erfordert in bestimmten Kantonen spezielle Organisationsstrukturen, während sich die Bildung einer speziellen Einheit in anderen Kantonen nicht rechtfertigen würde.

5.1 Spezialisierte Beamte/Fachgruppen/Ausbildung

Wie bereits erwähnt, ist es den kleineren Polizeieinheiten nicht möglich, eine spezialisierte Fachgruppe für die Bearbeitung von Jugendkriminalität einzurichten. Die Lösungen in diesem Kriminalitätsbereich müssen natürlich innerhalb der praktischen Möglichkeiten und Ressourcen der Polizeicorps liegen. Immerhin stellen die kleineren Corps zwar keine Fachgruppe zur Verfügung, aber dennoch Spezialisten, die nach dem Prinzip «learning by doing» ihre Arbeit bewältigen. In sämtlichen Corps werden die Jugendstrafrechtsfälle nämlich nicht einfach nach Eingang, sondern nach Eignung zugeteilt. In der Praxis haben diverse Polizeicorps sich so arrangiert, dass sie nur ihre psychologisch geschickten und einfühlsamen Polizeibeamten mit Verfahren gegen Kinder und Jugendliche betrauen. Häufig sind dies Frauen.

Die grösseren Corps verfügen samt und sonders über spezialisierte Fachgruppen. Bei der Auswahl der Sachbearbeiter wird durchwegs auf die Eignung, das Flair und die Sensibilität der Mitarbeiter geachtet. So verfügt die Stadtpolizei Zürich z.B. seit längerer Zeit über einen speziellen Jugenddienst. In diesem Dienst sind ausgebildete Polizeibeamte mit besonderem Verständnis für die Anliegen von Jugendlichen beschäftigt. Nur in einem Corps wurden Spezialisten mit polizeiexterner Ausbildung gewählt. Dieses Beispiel erscheint mir denn auch besonders erwähnenswert. Die Stadtpolizei Bern verfügt seit 1995 über einen speziellen Jugenddienst, in welchem drei Seiteneinsteigerinnen beschäftigt sind. Zwei dieser Seiteneinsteigerinnen waren früher Lehrerinnen.

Bezüglich der Ausbildung nennen die meisten Corps das Lernprinzip «learning by doing». Die meisten Jugendsachbearbeiter werden jedoch an entsprechende Lehrgänge in Deutschland und Ausbildungen des Schweizerischen Polizei-Institutes geschickt.

Sämtliche Corps deuten aber an, dass für sie die entscheidende Grundlage beim Umgang mit Jugendlichen und Kindern eine solide Vertrauensbasis bildet. Diese Basis kann nicht immer einfach geschaffen werden und benötigt entsprechende Sensibilität und Verständnis von seiten der Polizeibeamten.

5.2 *Interdisziplinäre Zusammenarbeit*

Die Problematik Jugendkriminalität wird in allen Kantonen auch mittels interdisziplinärer Zusammenarbeit angegangen. Alle Polizeicorps arbeiten eng mit den Jugendanwaltschaften zusammen. Praktisch alle Polizeien haben enge Kontakte zu den Schulbehörden sowie anderen Jugendinstitutionen. Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden und Sozialdiensten scheint einem gängigen Standard zu entsprechen.

5.3 *Prävention*

Ein besonders wichtiger Aspekt der polizeilichen Arbeit im Bereiche der Jugendkriminalität liegt bei der geeigneten Präventionsarbeit. Die Präventionsarbeit kann sicherlich nicht nur der Polizei auferlegt werden. Prävention sollte in sämtlichen Bereichen, in welchen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, betrieben werden. Bei der Stadtpolizei Zürich kommt man dieser Aufgabe mit regelmässigen Patrouillendiensten nach. Die Beamten des Jugenddienstes der Stadtpolizei leisten mehrmals wöchentlich in Zweierteams Nachtdienst. Dabei gehen sie vor allem jenen Lokalen und Institutionen nach, in welchen Jugendliche verkehren. Die Informationsbeschaffung, Szenenkenntnisse und Kontakte zu Jugendlichen und deren Betreuer erfolgt vor allem auf diesem Wege. Es erstaunt deshalb kaum, dass die für Zürich eigentlich sehr kleine Fachgruppe regelmässig Verhaftungen vornimmt und gesuchte jugendliche Straftäter grösseren Kalibers während der Patrouillen eruiert und verhaftet. Daneben werden gute und fruchtbare Kontakte zu Betreuungspersonen und Jugendinstitutionen geschaffen, die gegenseitiges Misstrauen beseitigen und Verständnis und Vertrauen für die andere Institution fördern. Das Instrument der Gassenarbeit allgemein und der Nachtpatrouillen im Speziellen könnte auf dem Gebiete der Stadt Zürich nicht mehr wegedacht werden.

6. Schlussfolgerungen, Konsequenzen für die Wahl der Ermittlungstaktik

Fasst man die Probleme zusammen, so kommt man klar zum Schluss, dass bei einem grossen Teil dieser Verfahren keine Unterschiede zur Vorgehensweise im Erwachsenenstrafrecht vorliegen. Die Wahl der Polizeitaktik wird sowohl im Bereich der Vorermittlungen als auch der proaktiven Ermittlungstätigkeiten durch das Alter der Täter kaum beeinflusst. Hingegen wird bei der Überführung der Täterschaft dem jugendlichen Delinquenten in der Regel in anderer Weise begegnet als dem Erwachsenen, indem man möglichst scho-

nend mit ihm umgeht. Die Konsequenzen – sprich Sanktionen – sind natürlich auch nicht dieselben. Die hohe Sachkenntnis wird jedoch in diesem Bereich durchwegs durch die professionellen Jugendanwaltschaften sichergestellt, die dort, wo keine spezialisierten Polizeistrukturen vorhanden sind, dem erzieherischen Gedanken des Jugendstrafrechtes Rechnung tragen.

7. Wünschbares; Forderungen der polizeilichen Ermittler

In der Umfrage unter den Polizeicorps wurde auch gefragt, wo die Beamten selber Verbesserungsmöglichkeiten sehen würden. Auch in diesem Bereich herrscht erstaunliche Übereinstimmung. Der Schuh drückt nämlich dort am meisten, wo unser Jugendstrafrecht von kriminellen Subjekten schamlos ausgenützt wird. Es wird durchwegs als äusserst stossend empfunden, dass Ausländer mit Auslandswohnsitz den erzieherischen Gedanken des Jugendstrafrechtes missbrauchen. Gerade diese Tätergruppe, bzw. die hinter diesen Tätern stehenden kriminellen Organisationen, profitieren am meisten von der zurückhaltenden Haftpraxis in der Schweiz. Für diese Delinquenten werden geeignete Haftanstalten und mehr zeitlicher Spielraum für die Ermittlungen gewünscht. Einschneidendere Sanktionen werden immer wieder gefordert.

Ermittlungen bei Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Opfern

1. Gesetzliche Grundlagen

Als Vorbemerkung sei hier der Verweis auf das Opferhilfegesetz angebracht. Grundsätzlich werden die Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Opfern in gleicher Art und Weise geführt wie bei anderen Delikten, da ja in erster Linie die erwachsenen Täter Zielpersonen der polizeilichen Ermittlungen sind. Es muss aber als Tatsache

angesehen werden, dass die Aussagen der Opfer auch in diesem Bereich häufigste Beweisgrundlage bilden. Nebst den Bestimmungen des OHG verfügen die meisten Kantone über strafprozessuale Normen, die die Befragungen von jugendlichen Opfern und insbesondere auch jugendlichen Opfern von Sexualdelikten regeln. Das OHG selber untersagt die Direktkonfrontation mit dem mutmasslichen Täter bei Sexualdelikten. Die Kantone legiferieren vorwiegend eine geeignete, dem Opferschutz angepasste Lösung, indem sie entweder Vertrauenspersonen zur Einvernahme zulassen oder die Einvernahme durch «geeignete» Personen durchgeführt haben wollen.

Dort, wo solche Normen fehlen, auferlegen sich die Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Kantone selber diese Einschränkungen, indem sie freiwillig geeignete Massnahmen ergreifen. Über eine sehr komfortable gesetzliche Lösung verfügt der Kanton Zürich, der nebst der Begleitung einer Vertrauensperson zur Einvernahme (§ 10 Abs. 7 StPO) und der Möglichkeit der Einvernahme in Abwesenheit des Angeschuldigten (§ 14 Abs. 2 StPO) unter allfälliger Übertragung in einen anderen Raum vorsieht, dass Opfer bis und mit 12 Jahren als Auskunftspersonen einzuvernehmen sind. Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Einvernahme durch eine geeignete Fachperson durchgeführt wird. Die Befragung braucht also nicht zwingend durch einen Untersuchungsrichter geleitet zu werden. Bei besonders jungen oder traumatisierten Opfern können durchaus Spezialisten aus dem medizinischen und psychologischen Bereich mit der Befragung betraut werden.

2. Befugnisse der Polizei und gesetzliche Anforderungen an ermittelnde Polizeibeamte

Was die Befugnisse der ermittelnden Polizei angeht, sehen hier keine Strafprozessordnungen Einschränkungen vor. Hingegen werden bestimmte Anforderungen an diejenigen Personen, die im direkten Kontakt zu den Opfern stehen, gestellt. Das OHG regelt die Gleich-

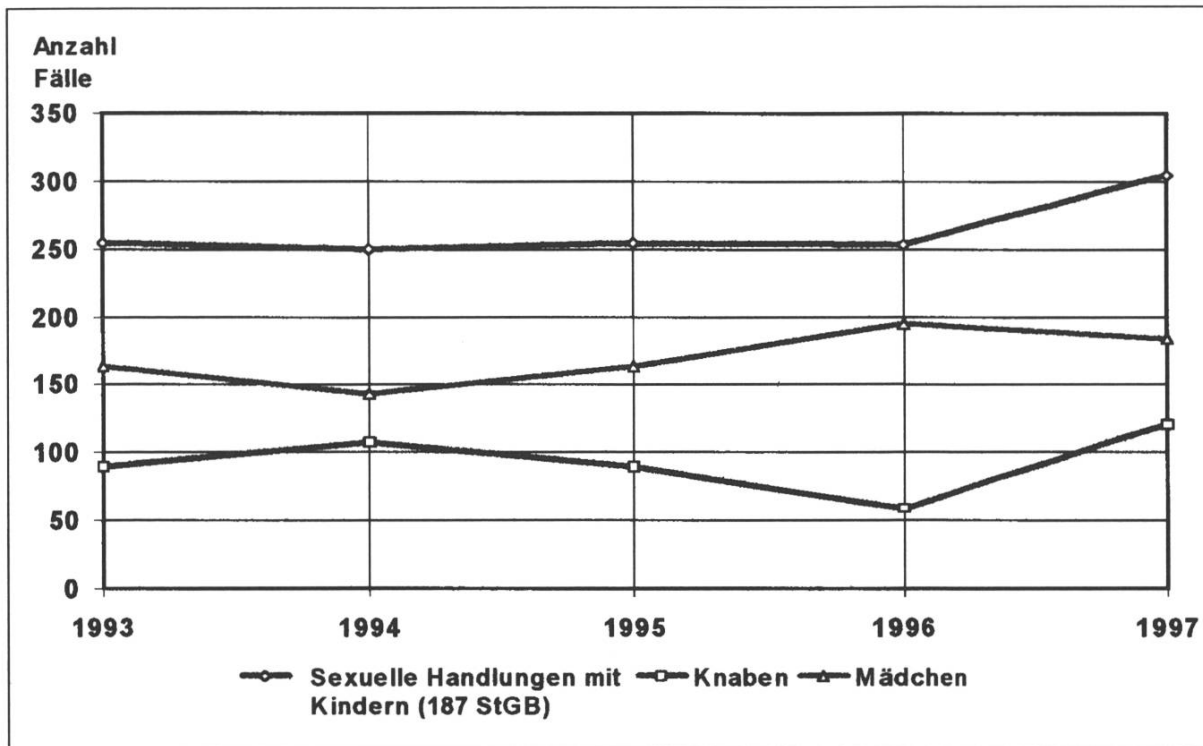
geschlechtlichkeit der befragenden Person und des Opfers. Diverse Kantone wollen solche Befragungen durch besonders geeignete, d.h. über rechtliche und psychologische Kenntnisse verfügende Polizeibeamte durchgeführt sehen. Anforderungen an die Ausbildung haben keine, Anforderungen an das Erscheinungsbild des Beamten (Uniformierung) einige wenige Kantone legiferiert.

In allen Kantonen kann jedoch beobachtet werden, dass es sich entweder Gesetzgeber oder Strafverfolger zum erklärten Ziel gemacht haben, es bei möglichst nur einer Befragung des Opfers zu belassen. Wo solche gesetzlichen Regelungen fehlen, suchen die Untersuchungsbehörden die Lücken zu füllen.

3. Im Vordergrund stehende Delikte

Die Zürcherische Kriminalstatistik gibt lediglich bei denjenigen Delikten, in denen bereits die objektiven Tatbestandselemente das Alter der Opfer vorgeben, luzide Auskunft über die Anzahl und Entwicklung des entsprechenden Kriminalitätsbereiches. In concreto heisst das, dass insbesondere Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern) Aufschluss über die Zahl der Missbräuche gibt. Die übrigen Zahlen sind meines Erachtens zu klein, um daraus irgendwelche Folgerungen ableiten zu können.

Die Gesamtzahl der Delikte blieb in den vergangenen sieben Jahren mehr oder weniger konstant. Im Jahre 1997 konnte aber ein erheblicher Anstieg festgestellt werden. Im Kanton Zürich wurden im Jahre 1996 noch 253 tatverdächtige Personen verfolgt, während diese Zahl im Jahre 1997 auf 305 anstieg.

Abb. 2: Sexuelle Handlungen mit Kindern

(Quelle: Kriminalstatistik des Kantons Zürich)

Diese Zunahme hängt sicherlich mit dem veränderten Anzeigeverhalten der Opfer zusammen. Zudem kommt hier aber auch ein ganz extremer Sensibilisierungseffekt zum Tragen. Die Sensibilisierung findet nicht nur in der Bevölkerung statt, sondern insbesondere in den Reihen der Polizeibeamten. In letzter Zeit konnte des öfteren beobachtet werden, dass Frontbeamte bereits geringste Verdachtsmomente von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder Ausbeutungen von Kindern an die zuständigen Fachgruppen weiterleiten. Sogar Beamte der Betäubungsmittelfahndung überprüfen anlässlich von Razzien Videobänder nach illegaler Kinderpornographie. Die Zunahme dieses Deliktes ist somit nicht auf vermehrten Missbrauch zurückzuführen, sondern auf häufigere Entdeckung dieses Deliktes.

3.1. Innerfamiliäre Ausbeutung kindlicher Opfer durch Bezugspersonen und deren Hauptprobleme bei der Ermittlungsarbeit

Diese Deliktsart steht klar im Vordergrund. Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich weist für das Jahr 1997 insgesamt 128 Tatverdächtige aus, die ihre Tat in einem Wohnobjekt begangen haben. Von diesen 128 Tatverdächtigen haben nicht weniger als 108 eine Beziehung zum Opfer aufgewiesen.

Die Schwierigkeit bei diesen Fällen liegt sicherlich im grossen sozialen Druck der Opfer und der Zeugen. Beide – Opfer und Zeugen – müssen mit sozialer Ächtung, mit finanziellen Einbussen und mit einem Zerfall der familiären Beziehungen rechnen, wenn die Ausbeutung zutage tritt. Anzeigen erfolgen demnach meist erst in einem Stadium, in welchem der Leidensdruck bereits unerträglich gross ist, oder die familiären Beziehungen bereits zerfallen sind. Für die Ermittler bietet gerade der letztere Fall grosse Probleme. Werden nämlich in Scheidungsverfahren Übergriffe geltend gemacht, bietet dieser Umstand der Verteidigungstaktik gute Möglichkeiten. Oft werden solche Anzeigen sexueller Übergriffe als scheidungstaktische Massnahmen bezeichnet. Die Opfer sind in diesen Fällen meist bereits mehrfach von Fachpersonen oder Personen, die sich als solche betrachten, befragt worden.

3.2 Pädophilie; Übergriffe durch ausserfamiliäre Bezugspersonen

Über Pädophilie, ihre Folgen und Erscheinungsbilder wurde an anderen Orten bereits mehrfach referiert. Ich erlaube mir an dieser Stelle lediglich den Hinweis auf die besonders gefährdeten Opfer, die vorher z.T. bereits genannt wurden. Pädophile Täter suchen sich in der Regel ihre Opfer nämlich ganz gezielt aus. Häufig stammen die Opfer aus einem sozial benachteiligten Milieu oder sind vernachlässigt, schlecht betreut und nach Zuneigung suchend.

Probleme bieten bei diesen Fällen meist die verstrickten Beziehungsnetze. Die Täter «empfehlen» ihre Opfer an ihre Glaubensbrüder. Opfer und Täter bewegen sich somit in einem eigentlichen

Zirkel von Gleichdenkenden. Die Opfer bringen dem Täter oft Zuneigung und Vertrauen entgegen. Der Täter setzt sein Opfer häufig unter Druck. Ein Effekt, der im übrigen auch bei innerfamiliären Ausbeutungen beobachtet werden kann. Die Druckausübung kann in einer Androhung des Liebesentzuges oder des Entzuges der finanziellen Zuwendungen bestehen. Dies verhindert natürlich häufig eine Anzeigeerstattung. Scham und Selbstvorwürfe der Opfer verhindern zudem die Aufklärung.

3.3 Organisierte Erscheinungsbilder (Kommerzielle Ausbeutung von Kindern)

In der Schweiz konnten bereits mehrfach kommerzielle Ausbeutungen von Kindern festgestellt werden. Diese Deliktsart wird übrigens nicht selten von Schweizern im Ausland begangen. Die kommerzielle Ausbeutung besteht einerseits in der direkten Ausnutzung der Kinder durch den Verkauf ihrer Körper zur Prostitution. Andererseits werden Kinder durch die Herstellung von illegaler Kinderpornographie ausgebeutet, die während ihres sexuellen Missbrauches hergestellt wird. Der Vertrieb und die Herstellung solcher Produkte erfolgt häufig in organisierter Form. Die Hintermänner suchen sich in entsprechenden sozialen Milieus besonders geeignete «Vertragspartner» aus und «kaufen» im eigentlichen Sinne des Wortes Kinder. Geeignetes Umfeld findet die Täterschaft des öfteren im Ausland. Vor allem in Ländern des ehemaligen Ostblockes finden sich viele Obhutsberechtigte von potentiellen Opfern, die der Versuchung des schnellen Geldes erliegen.

Im Bereiche der organisierten Pädophilie wird von von polizeilicher Seite her oft mit proaktiven Ermittlungsinstrumenten operiert. Häufig wird der Tatverdacht durch den Fund von kinderpornographischem Material begründet und daraus weitere Ermittlungen verursacht. Das Hauptproblem bei diesen Ermittlungen liegt darin, dass die Untersuchungsbehörden die Übergriffe zum Nachteil der kindlichen Opfer mitverfolgen und «erdulden» müssen. Die strafprozessualen und beweistechnischen Anforderungen sind oft gar nicht ge-

geben. Der Ermittler lebt mit dem Bewusstsein, dass das Opfer weiterhin missbraucht wird. Dass diese Konstellation bei den Ermittlern häufig grosse psychische Probleme verursacht, braucht wohl kaum speziell erwähnt zu werden. Die internationalen Beziehungen verursachen überdies kaum zu überbrückende Probleme. Einerseits ist das Interesse der Behörden des Herkunftslandes der Opfer am Schutz ihrer Staatsangehörigen meist gering. Andererseits gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Polizeicorps nur sehr mühsam und schleppend.

4. Durch Konstitution oder Umfeld des Opfers bedingte oder verursachte Hauptproblematik

4.1 Alter und psychische Verfassung des Kindes

Das Alter des Kindes wird von den meisten Ermittlern als Hauptproblem genannt. Bei Kleinkindern und Kindern im Vorschulalter sind für nicht psychologisch und pädagogisch geschulte Einvernehmer grosse Probleme gegeben. Wohl können unsere sensibilisierten Polizeibeamten den Zugang zu den kindlichen Opfern finden. Sie sind auch durchaus in der Lage, mittels angepasster Befragung Reife, Wortschatz und Kenntnisse des Kindes zu ermitteln. Probleme für den polizeilichen Befrager ergeben sich aber dort, wo die Kinder bereits mehrfach befragt, durch Bezugspersonen beeinflusst wurden oder durch etwelche psychologische Phänomene das Geschehene bereits verdrängt haben. Hier steht das Interesse der Strafverfolger an der Ermittlung der sieben «W» mit den Interessen des kindlichen Opfers im direkten Konflikt. Häufig sind die Aussagen des Kindes aber Grundlage für weitere Ermittlungen.

In Zürich streben die Strafverfolgungsbehörden an, dass Kinder im Vorschulalter mittels Aufzeichnung der Einvernahme durch Video oder durch Spezialisten befragt werden.

4.2 Beeinflussung des Kindes durch Bezugspersonen

Genauso wie bei den Delikten von minderjährigen Tätern bildet die Problematik der Beeinflussung ein enormes Problem. Häufig sind die Kinder bereits mehrfach befragt worden. «Spezialisten» aller Arten haben sich bereits mit den mutmasslichen Opfern unterhalten. Für die Strafverfolgungsbehörden steht keinesfalls fest, dass die von den Opfern geschilderten Sachverhalte den Tatsachen entsprechen. In einigen Fällen liegen auch diverse Indizien dafür vor, dass die behaupteten Übergriffe überhaupt nicht stattgefunden haben. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass interessierte Kreise das Kind zur Aussage angehalten, ja geradezu provoziert haben. Die Glaubwürdigkeit solcher kindlicher Opfer ist demnach bereits im Anfangsstadium sehr verletzlich und angreifbar. Der Verteidiger eines Straftäters von derartigen Beziehungsdelikten wird keine Sekunde zögern, um die Aussagen des Opfers minutiös zu zerplücken und als Produkt der Einflüsse von Bezugspersonen darzustellen.

5. Durch Ermittlungsbehörden und Gesetzgebung und Gerichtsorganisation verursachte Probleme

5.1 Psychische Belastung der Beamten

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine dauernde Konfrontation mit Delikten zum Nachteil von Kindern für die zuständigen Beamten eine enorme psychische Belastung darstellt. Wie bereits erwähnt, muss der Beamte häufig mit dem Bewusstsein leben, dass während seinen Ermittlungen Kinder weiterhin missbraucht werden, jedoch die Beweislage für eine Verhaftung des Täters noch nicht ausreichend ist. Zusätzlich belastend kommt hinzu, dass der Ermittler zum Täter ein Vertrauensverhältnis aufbauen sollte, dabei aber immer die Tat und das Opfer des Delinquenten vor Augen hat. Es besteht also ein dauernder Konflikt.

5.2 *Komplexität und Dauer des Verfahrens, Täterschutz*

Viele Strafverfolger beklagen sich über den Umstand, dass die Verfahren bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Täters zu lange dauert. Die Verfahren werden durch teilweise unsinnige Anträge der Verteidiger und Gutachtensaufträge verzögert. Eine Verurteilung ist für das Opfer aber sehr wichtig. Bis zum Entscheid lebt es in ständiger Ungewissheit. Hier müsste unbedingt Abhilfe geschaffen werden.

6. Lösungsansätze in der Praxis

Betrachtet man die strafprozessualen Lösungen in der Schweiz, so kann man relativ ernüchert feststellen, dass das OHG wohl die einzige solide Grundlage für die Ermittlung bei Straftaten zum Nachteil kindlicher Opfer bildet. In der Praxis bilden guter Wille und Erfindungsgeist oft Grundlage für kindgerechte Ermittlungen. Immerhin beginnt sich eine gewisse Zusammenarbeit zu institutionalisieren und zu bewähren.

6.1 *Fachgruppen/Spezialisierung; Ausbildung der Beamten*

Die Thematik von kindlichen Opfern spielt offensichtlich in der gesamten Schweiz eine grosse Rolle. Die Polizeicorps beginnen sich ernsthaft mit diesem Problembereich auseinanderzusetzen und versuchen im Rahmen von materiellen, personellen und gesetzgeberischen Voraussetzungen Lösungsansätze zu suchen, die im Interesse der Opfer sind. Auch hier verfügen die grösseren Polizeicorps über spezialisierte Fachgruppen. Die kleineren Corps stellen wiederum geeignete Sachbearbeiter für diesen Bereich frei. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Corps über sogenannte «Kinderpolizisten» verfügen. Obwohl das gezielte, polizeispezifische Ausbildungsangebot eher gering ist, versuchen eigentlich alle Polizeidienststellen, ihre Beamten mit nationalen und internationalen Ausbildungsangeboten weiterzubilden. Grossen Wert wird auf die Schulung der Einvernahmetechnik gelegt.

6.2 *Interdisziplinäre Zusammenarbeit*

In denjenigen Kantonen und Städten, in welchen spezielle Dienste zur Betreuung kindlicher Opfer zur Verfügung stehen, beginnen die einzelnen Institutionen vermehrt zusammen zu arbeiten. Dazu gehören nicht nur die Schulbehörden, sondern auch diverse Opferhilfestellen. In Zürich gestaltet sich beispielsweise die Zusammenarbeit mit der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals ausgesprochen erfreulich. Die Einleitung der Verfahren wird jeweils, das Prozessrisiko abschätzend, abgesprochen. Dabei wird die psychische Situation des Opfers gemeinsam genauestens abgeklärt. Die fallstrategischen Konsequenzen sind direkte Folge dieser interdisziplinären Arbeit. Nebst der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich stehen aber noch weitere spezialisierte Institutionen zur Verfügung. Durch engen Kontakt konnte in den letzten Jahren das Verständnis für die gegenseitige Arbeit geweckt und ein Miteinanderwirken sichergestellt werden.

6.3 *Kindgerechte Befragung*

Bei der Befragung von Kindern ist selbstverständlich auf diverse Umstände Rücksicht zu nehmen. Zum einen ist die Befragung persönlichkeits- und altersadäquat durchzuführen. Es steht aber auch fest, dass eine allzugrosse Rücksichtnahme und Zurückhaltung der Strafverfolgungsbehörden bei der Ansetzung von Einvernahmen kontraproduktiv sein kann und auch überhaupt nicht bei allen Fällen angebracht ist. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass Kinder bei polizeilichen Befragungen häufig freier aussagen als während der Therapie. Teilweise konnte sogar festgestellt werden, dass die kindlichen Opfer nach einer polizeilichen Befragung erleichterter waren als nach Therapien. Das liegt daran, dass die Polizeibeamten eben wie Polizisten fragen, d.h. sachlich und auf Tatbestandsmerkmale ausgerichtet. Die Bedürfnisse des Polizeibeamten sind klar andere als diejenigen des Therapeuten. Die Kinder sind sich oft auch bewusst, dass sie später mit dem Polizeibeamten kaum mehr in Kontakt zu treten brauchen. Der Kinderpolizist oder die Kinderpolizistin dürfen somit mit Selbstbewusstsein an ihre Aufgabe herantre-

ten und brauchen nicht ständig zu fürchten, dass ihre Einvernahme für das Kind traumatisierend wirken könnte. Umstritten ist auch, ob es dem Kind tatsächlich schadet, wenn es mehrfach über die erlittenen Qualen berichten muss. Sicherlich muss dies von Fall zu Fall entschieden werden. Immerhin gibt es aber Experten, die sich auf den Standpunkt stellen, mehrere Befragungen würden dem Kind eher weniger schaden, weil es zwischen den Einvernahmen wieder Zeit zum Verarbeiten habe.

Unbedingt vermieden werden müssen aber meines Erachtens Wiederholungen von Einvernahmen, die aufgrund von formellen Mängeln nötig werden, wie vor kurzem in Zürich geschehen. Das Kind muss demnach auf jeden Fall anlässlich der ersten Einvernahme auf die prozessualen Verpflichtungen der jeweiligen Strafprozessordnungen hingewiesen werden. Im Kanton Zürich stellt das Kassationsgericht recht hohe Anforderungen an dieses prozessuale Erfordernis. Konkret bedeutet dies, dass bei Kindern unter sieben Jahren in kindgerechter Weise auf die Wahrheitspflicht, das Aussageverweigerungsrecht und das Recht, die Beantwortung von Intimfragen zu verweigern, hingewiesen werden muss. Über siebenjährige Kinder müssen zudem auf die Strafbarkeit von falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung gemäss Art. 303–305 StGB hingewiesen werden (vgl. § 149b StPO). Dieser Umstand verursacht in der Praxis je nach Sprachfähigkeit und Entwicklung des Kindes einige Probleme. Die Stadtpolizei Zürich hat deshalb vor kurzem einen Lehrfilm mit Befragungsvorschlägen produziert und daneben Einvernahmемuster entworfen. Für die Beamten sind dies jedoch lediglich Hilfsmittel. Sie werden auch durch Frageschemata in keiner Sekunde von genauem Beobachten der kindlichen Reaktionen und feinfühligem Abtasten der Befindlichkeit und Aussagebereitschaft entbunden.

Die Wahl der Einvernahmetechnik ist die eine Seite. Einige Corps nehmen bei Einvernahmen anatomische Puppen zur Hilfe. Die Mehrheit der Polizeicorps zeichnen die Aussagen auf ein Tonband

auf. Auf der anderen Seite sollte aber eine kindgerechte Befragung an einem geeigneten kinderfreundlichen Ort erfolgen. Zumindest die grösseren Corps versuchen, solche Befragungsräume zu schaffen oder verfügen bereits über kindergerechte Räumlichkeiten.

Solche Räume können auch mit einfachen Mitteln eingerichtet werden. In Zürich steht den stadtpolizeiinternen Diensten ein kindgerecht eingerichtetes Büro zur Verfügung, in welchem nötigenfalls auch Videoaufnahmen erstellt werden können. Die Justizdirektion des Kantons Zürich hat vor kurzem einen Befragungssaal mit Spiegelzimmer und Videoanlage eingerichtet, der den Bezirksanwaltschaften, der Kantons- und der Stadtpolizei und auf Anfrage auch auswärtigen Dienststellen zur Verfügung steht. Aber auch bei der Wahl der Einvernahmeörtlichkeiten muss genauestens abgewogen werden, welches die beste Lösung für das Kind bedeutet. Die Kinder sprechen unterschiedlich auf verschiedene Räumlichkeiten an. Manche Kinder fühlen sich in provisorischer Umgebung wohler, als in perfekt eingerichteten Zimmern. Andere fühlen sich in kleinen Räumen bedrängt. Für gewisse Kinder kann der Wohnort ideale Umgebung sein, während andere dies belasten würde.

6.4 Betreuung und Unterstützung der ermittelnden Beamten

Die ersten Erfahrungen der spezialisierten Kinderpolizisten haben gezeigt, dass eine intensive Betreuung und Unterstützung der Beamten unumgänglich sind. In verschiedenen Corps wird dies durch auswärtige Supervision getan. In anderen Corps versuchte man mit Versetzungen oder vorübergehenden Abkommandierungen in andere Fachbereiche den Beamten zu entlasten. Ideallösungen dürfte es wohl keine geben. Wichtig ist jedoch, die Problematik ins Auge zu fassen und psychische Belastungen der Beamten zu verfolgen. Die direkten Vorgesetzten müssen hier ihre Verantwortung wahrnehmen und jede Persönlichkeitsveränderung genauestens beobachten. Stellt ein Psychologe solche Veränderungen fest, ist es meist schon zu spät.

7. Ermittlungstaktik

Fasst man die oben gemachten Ausführungen zusammen, so muss in erster Linie klar gesagt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden nur wenig Spielraum bezüglich der Wahl der Ermittlungstaktik haben. Gerade bei innerfamiliären Übergriffen oder Ausbeutung durch Bezugspersonen liegen der Untersuchung meist Anzeigen und belastende Aussagen zugrunde. In diesen Fällen wird die übliche reaktive Ermittlungstätigkeit ausgelöst.

Mehr Freiräume bieten zwar die Verfahren, in denen proaktiv ermittelt wird. Hier muss aber oft mit repressiven Massnahmen zugewartet werden, um überhaupt ein vernünftiges Beweisergebnis zu erhalten. Da ausgebeutete Kinder meist mehreren Institutionen auffallen, kann die Polizei nicht uneingeschränkt ihre Verfahren durchziehen. Häufig kommt eben die Schul- oder Vormundschaftsbehörde zum Schluss, dass irgendwelche Massnahmen zum Schutze der Kinder angebracht sind. Die Anordnung und der Vollzug solcher Massnahmen bedeutet aber meist gleichzeitig das Ende der Untersuchung. Diese Problematik sei kurz anhand eines Falles erläutert. Die Stadtpolizei Zürich führte im vergangenen Jahr ein Strafverfahren gegen eine Gruppierung von Straftätern, die ihre eigenen Kinder missbrauchte, dabei filmte und die Videofilme vertrieb. Mit der Anordnung eines Obhutsentzuges durch die Vormundschaftsbehörde hörte die deliktische Tätigkeit natürlich auf, weil keine geeigneten Objekte mehr greifbar waren. Mit der Befragung der Opfer wurde in der Folge zugewartet, weil man sie am neuen Aufenthaltsort erst zur Ruhe kommen lassen wollte. Dies erwies sich im Nachhinein als Fehler, da die Kinder bereits mit ihren Betreuern das Geschehene mehrfach besprochen und verarbeitet hatten. Sie waren nicht mehr in der Lage, Aussagen zu machen, die einerseits verwertbar und andererseits fahndungsunterstützend gewesen wären. Das Verfahren verlief somit im Sand. Voraussichtlich werden die missbrauchten Kinder demnächst ihrem Peiniger, dem eigenen Vater, wieder ausgeliefert.

Dieser Fall zeigt klar wie Strafverfolgungsinteressen einerseits und Opferinteressen andererseits auseinanderklaffen können.

8. Zusammenfassung

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass zur erfolgreichen Untersuchung von strafbaren Übergriffen zum Nachteil von Kindern mindestens die folgenden Forderungen erfüllt sein müssen:

- Ermittlungen durch spezialisierte, gut betreute und psychisch starke Beamte
- Rücksichtnahme auf das Opfer durch kindgerechte Behandlung und Befragung
- interdisziplinäre Zusammenarbeit

Letztendlich soll das Kindwohl und die Unversehrtheit des kindlichen Opfers immer im Vordergrund stehen. Folgenlose Strafverfahren werden tatsächlich besser unterlassen, dass sie dem Opfer in keiner Art und Weise helfen. Die Konsequenz für den Strafverfolger muss deshalb heißen, dass er die vermuteten oder beobachteten Ausbeutungen, Misshandlungen und Vernachlässigungen der kindlichen Opfer eben manchmal erdulden muss.